

Az.: 4 A 763/08
1 K 614/07

Ausfertigung



Verkündet am 31.08.2010
gez. Ufer
Urkundsbeamtin

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn
vertreten durch
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Nordsachsen
vertreten durch den Landrat
Schloßstraße 27, 04860 Torgau

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Wohngeldrechts
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Meng und die Richterin am Verwaltungsgericht Koar aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 31. August 2010

für Recht erkannt:

Soweit das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt worden ist, wird es eingestellt. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 7. November 2007 - 1 K 614/07 - ist insoweit wirkungslos. Im Übrigen wird die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt für den Zeitraum September 2006 bis August 2007 die Erhöhung des ihm bewilligten Wohngeldes von 232,00 € auf 240,00 €.

Der davor liegende Zeitraum von September 2004 bis August 2006 war Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, welches unter dem Aktenzeichen 4 A 761/08 geführt wurde. In diesem Verfahren hat der Senat in seinem Urteil vom 31.8.2010 folgende Feststellungen getroffen:

„Mit Schreiben vom 27.9.2004 stellte der Vater des Klägers für diesen einen Antrag auf Bewilligung von Wohngeld. In diesem formlosen Schreiben führte er aus:

„Von uns wurde im Jahre 1996ff. ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung mit Finanzierung der SAB gebaut ... die Einliegerwohnung (Größe für 1 Person) darf nur zu vertraglich festgesetzten Bedingungen (nur an nahe Familienangehörige, Miethöhe etc.) vermietet werden. Die Oma von Herrn K..... war dafür konkret (Vormietvertrag) vorgesehen; verstarb aber vor Einzug. Insofern kam es mit der SAB zu erheblichen Problemen, da eine freie Vermietung nicht zulässig ist, da Leerstand nicht zulässig und auch wirtschaftlich nicht tragbar ist, da kein anderer Familienangehöriger (als „Hauptmieter“) „verfügbar“ ist. Als „Zwischenlösung“ wurde schließlich der Vermietung als Nebenwohnung der Mutter von Frau K..... 2001 zugestimmt, wobei der spätere Eigenbedarf für Kinder Fam. K..... bereits vertraglich festgehalten wurde. ... Da unser äl-

testes Kind (Sohn A.... ...) aber bis 2003 noch Schüler war und anschließend seinen Grundwehrdienst ableistete ist erst mit Beginn der Ausbildung 2004 ein Einkommen vorhanden, welches die Nutzung der Mietwohnung aus (wirtschaftlich) eigenen Mitteln prinzipiell erst ermöglicht...“

Bereits am 20.3.2004 hatte der Kläger mit seinen Eltern einen Mietvertrag über eine 40m² große Wohnung im Haus der Eltern geschlossen. Das Mietverhältnis sollte am 1.9.2004 beginnen. Als Mietpreis wurden 305,10 € inkl. Nebenkosten vereinbart. In den Akten befinden sich unterschiedliche Fassungen dieses Mietvertrages. Hinsichtlich der Modalitäten der Mietzahlung wurde in dem 2004 vorgelegten Vertrag folgende Vereinbarung getroffen:

„Anfänglich zinslose Stundung (Arbeitsaufnahme 09/04; Gehaltszahlung erst nachträglich; Anlaufkosten; offene Förderung etc.) für ca. 2-3 Monate und dann Abzahlung von je ¼ der offenen Monatsbeträge bis Forderungsausgleich.“

In dem 2006 vorgelegten Vertrag heißt es:

„Anfänglich (ggf. Teil-) Stundung (Arbeitsaufnahme 09/04; Gehaltszahlung erst nachträglich; Anlaufkosten; offene Förderung etc.) für noch unbestimmte Zeit wegen nachgewiesener „Probleme Förderungen“. Nach Klärung Abzahlung der offenen (ggf. Teil-) Monatsbeträge in noch festzusetzenden Raten/Zinsen bis Forderungsausgleich.“

Am 23.3.2004 unterzeichnete der Kläger seinen Ausbildungsvertrag, wonach er zum 1.9.2004 eine Ausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel mit anschließender Fortbildung zum Handelsfachwirt antrat. Die theoretische Ausbildung sollte nach diesem Vertrag in S..... oder in N..... stattfinden, die praktische Ausbildung in mehreren Filialen des ausbildenden Betriebes. Der Betrieb verpflichtete sich, für die Dauer der theoretischen Ausbildung die anfallenden Kosten (Unterbringung, Verpflegung und Reise) zu tragen. Die Ausbildungsvergütung betrug für das erste Jahr 604,00 € und für das zweite Jahr 690,00 €.

Der Kläger absolvierte in der Folgezeit seine theoretische Ausbildung in N..... in Sachsen-Anhalt. Er war in dieser Zeit unentgeltlich untergebracht. Die praktische Ausbildung erfolgte in A..... Insoweit mietete der Kläger am 20.7.2004 eine Wohnung in J..... zu einer Warmmiete von 150,00 €, die der Arbeitgeber mit 100,00 € bezuschusste.

Mit Bescheid des Landratsamtes Delitzsch vom 15.6.2005 wurde dem Kläger Wohngeld ab September 2004 bis August 2005 in Höhe von 94,00 € bewilligt. Hiergegen legte er fristgerecht Widerspruch ein.

Am 25.6.2005 trafen der Kläger und sein Vater daraufhin eine Vereinbarung unter Bezugnahme auf den Mietvertrag vom 20.3.2004. Hierin heißt es: „Bereits bei Abschluss des Mietvertrages bestand beiderseits Einvernehmen darüber, dass der Mietvertrag an die Einhaltung/Realisierung von Förderungsbestimmungen (...aktuell abhängig von Wohngeldgewährung...) gebunden ist und nur durch Einhaltung dieser sich real - wie vereinbart - verwirklichen lässt (Einkommenssituation).“ Ausgehend von einer „Wohngeldprognose“ in Höhe von 240,00 € wurde für die bewilligten 94,00 € ein prozentualer Anteil von 39,167% errechnet. Der vom Kläger zu tragende Eigenanteil in Höhe von 65,10 € (Warmmiete 305,10 € - Wohngeldprognose 240,00 €) wurde auf diese Prozentzahl und damit auf 25,50 € festgelegt. Für die Monate September 2004 bis einschließlich August 2005 ergab

sich daraus eine Gesamtmietforderung in Höhe von 1.434,00 €, die der Kläger am 4.7.2005 (1.340,00 €) und am 3.8.2005 (94,00 €) überwies. Der Ausgleich der Restforderung sollte bis zur endgültigen Klärung offen bleiben.

Am 12.8.2005 stellte der Kläger einen Wiederholungsantrag. Daraufhin wurde ihm mit Bescheid vom 14.11.2005 ab September 2005 bis März 2006 zunächst ein Vorschuss in Höhe von 75,20 € bewilligt.

Am 20.11.2005 trafen der Kläger und sein Vater eine erneute Abrede zu vorläufigen Mietzahlungen. Ausgehend von den bewilligten 75,20 € ergab sich diesmal ein Prozentsatz von 31,333%, der den von dem Kläger zu tragenden Eigenanteil auf 20,40 € reduzierte. Für die Monate September 2005 bis einschließlich Januar 2006 wurde als Gesamtmiete ein Betrag von 478,00 € ermittelt, den der Kläger am 5.12.2005 überwies. Die vorläufige künftige Miete ab Februar 2006 wurde auf 95,60 € festgelegt.

Mit Schreiben vom 22.12.2005 teilte das Regierungspräsidium Leipzig dem Kläger mit, dass es keinen Widerspruchsbescheid erlassen werde, vielmehr die Akte an die Ausgangsbehörde zurückgebe mit der Bitte den Bescheid gemäß § 44 SGB X zurückzunehmen und eine erneute Einkommensermittlung durchzuführen.

Mit Bescheid vom 11.1.2006 wurde dem Kläger unter Abänderung des Bescheides vom 15.6.2005 für die Zeit von September 2004 bis August 2005 Wohngeld in Höhe von 215,00 € bewilligt. Für die Zeit ab September 2005 verblieb es bei dem Vorschuss. Auch gegen diesen Bescheid legte der Kläger fristgerecht Widerspruch ein.

Am 30.1.2006 schlossen der Kläger und sein Vater eine erneute Vereinbarung über Mietzahlungen für den Zeitraum September 2004 bis August 2005. Die Wohngeldnachzahlungen von 121,00 € (215,00 € - 94,00 €) wurden mit 50,417% des „Prognoseanspruchs“ berechnet. Der danach für diese Zeit nachzuzahlende Eigenanteil wurde unter Berücksichtigung dieses Prozentsatzes auf 32,82 € festgelegt, so dass sich eine nachzuzahlende Miete von monatlich 153,82 € ergab. Der Vater des Klägers quittierte den Gesamtbetrag von 1.845,84 € erhalten zu haben.

Am 6.3.2006 erließ das Landratsamt Delitzsch einen der zwei streitgegenständlichen Ausgangsbescheide, in dem unter Rücknahme der Bescheide vom 15.6.2005 und 11.1.2006 für die Zeit von September 2004 bis August 2005 Wohngeld in Höhe von 232,00 € bewilligt wurde. In dem zweiten streitgegenständlichen Bescheid vom 15.3.2006 wurde selbiges für den Zeitraum September 2005 bis August 2006 bewilligt.

Gegen beide Bescheide legte der Kläger fristgerecht Widerspruch ein, mit welchem er sich gegen die Berechnungsgrundlagen zur Wehr setzte. Die Widersprüche wurden mit Widerspruchsbescheid vom 19.4.2006 mit der Begründung zurückgewiesen, die der Bewilligung von Wohngeld zugrundeliegende Berechnung sei nicht zu beanstanden.

Am 23.5.2006 erhob der Kläger unter Beibehaltung seiner Argumente Klage.“

Mit Schreiben vom 30.9.2006 beantragte der Kläger nach Ablauf des vorhergehenden Bewilligungszeitraumes die Weitergewährung von Wohngeld ab September 2006. Er legte eine

Bescheinigung seines Vaters als Vermieter vom 23.10.2006 vor, in der dieser erklärte, dass derzeit keine Miete gezahlt werde, da das bewilligte Wohngeld abgelaufen sei.

Mit Bescheid vom 2.11.2006 wurde dem Kläger Wohngeld für den Zeitraum September 2006 bis einschließlich August 2007 in Höhe von 232,00 € monatlich bewilligt.

Am 2.12.2006 legte der Kläger hiergegen Widerspruch mit dem Ziel der Erhöhung des Wohngeldes ein und rügte die Berechnung seines Einkommens.

Mit Widerspruchsbescheid vom 5.6.2007 wurde der Widerspruch des Klägers zurückgewiesen (Ziffer 1.). Unter Ziffer 2. wurde der Bescheid vom 2.11.2006 für seinen gesamten Bewilligungszeitraum zurückgenommen. Das bereits gezahlte Wohngeld für die Zeit vom 1.9.2006 bis 30.6.2007 in Höhe von insgesamt 2.320,00 € wurde zurückgefordert (Ziffer 3.). Der Widerspruch sei unbegründet. Die bisherige Bewilligung sei nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des § 45 SGB X zurückzunehmen. Der Kläger sei für den Bewilligungszeitraum nicht verpflichtet gewesen, Miete in Höhe von 305,00 € zu zahlen. Wohngeld werde aber nur dann gezahlt, wenn Aufwendungen für den Wohnraum auch tatsächlich geleistet würden. Es gebe eine interne Vereinbarung, wonach nur die Wohngeldzahlungen weitergeleitet würden. Zahlungsnachweise über die vereinbarte Miete lägen nicht vor. Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Aussagen des Klägers bestünden auch unter Berücksichtigung der schwachen Einkommenssituation des Klägers, die eine Mietzahlung unwahrscheinlich werden lasse. Weiterhin werde davon ausgegangen, dass das Mietverhältnis und die Höhe der Mietzahlung nur zu dem Zweck begründet worden seien, Wohngeldzahlungen überhaupt zu erhalten.

Am 20.6.2007 erhob der Kläger Klage, die sich einerseits gegen die Rücknahme des Bewilligungsbescheides richtete und andererseits auf Verpflichtung zur Bewilligung eines höheren Wohngeldes zielte. Der Kläger verwies im Wesentlichen auf das Parallelverfahren für den zurückliegenden Bewilligungszeitraum und begründete seine Rechtsauffassung zur Rücknahme des Bewilligungsbescheides.

Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 7.11.2007 wurde die Klage abgewiesen. Der Widerspruchsbescheid vom 5.6.2007 sei rechtmäßig. Die Voraussetzungen für eine Rücknahme nach § 45 Abs. 2 SGB X lägen vor. Angesichts der rechtmäßigen Rücknahme der Be-

willigung habe der Kläger keinen Anspruch auf Erhöhung des ihm ursprünglich bewilligten Wohngeldes. Das Urteil wurde dem Kläger am 14.11.2007 zugestellt.

Auf den Antrag des Klägers vom 14.12.2007 wurde die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig mit Beschluss des Senats vom 15.12.2008 zugelassen.

Nachdem im Berufungsverfahren die Berichterstatterin Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Ziffern 2. und 3. des Widerspruchsbescheides vom 5.6.2007 geäußert hatte, erging am 18.8.2010 eine Entscheidung der Landesdirektion Leipzig, wonach die Ziffern 1. und 2. des Widerspruchsbescheides zurückgenommen und festgestellt wurde, dass der Kläger den festgesetzten Rückforderungsbetrag in Höhe von 2.320,00 € nicht zu erstatten habe. Eine erneute Entscheidung über den Widerspruch wurde nicht getroffen.

Die Beteiligten haben daraufhin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 31.8.2010 den Rechtsstreit hinsichtlich der Ziffern 2. und 3. des Widerspruchsbescheides vom 5.6.2007 übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die im Übrigen aufrecht erhaltene Berufung begründete der Kläger damit, dass entgegen der Auffassung des Beklagten der Bewilligungsbescheid vom 2.11.2006 rechtmäßig und ihm aufgrund einer fehlerhaften Berechnung höheres Wohngeld zu gewähren sei. Zwischen ihm und seinem Vater sei ein wirksamer Mietvertrag geschlossen worden. Bei Abschluss des Mietvertrages seien sie davon ausgegangen sei, aus der Ausbildungsvergütung und dem Mietzuschuss des Arbeitgebers in Höhe von 150,00 € den Mietzins zahlen zu können. Der Mietzuschuss und eine wohnortnahe Ausbildung seien ihm beim Einstellungsgespräch zugesagt worden. Die Stundungsabrede stehe einem Fremdvergleich nicht entgegen. Es sei durchaus üblich, dass Vermieter Anreize zum Anmieten der Wohnung bereithalte. Die Stundung habe auf noch offenen Fragen der Ausbildungsbeihilfe, Umzugskostenbeihilfe, Ausrüstungsbeihilfe und Mobilitätsbeihilfe, nicht jedoch des Wohngeldrechts beruht. Dass sein Vater trotz zehnmönatigen Mietrückständen keine gerichtlichen Schritte eingeleitet habe, sei den finanziellen Verhältnissen seines Vaters und den erheblichen Kosten einer Zahlungs- und Räumungsklage geschuldet. Dies stehe einem Fremdvergleich jedoch nicht im Wege. Der Mietrückstand sei nur deshalb entstanden, weil er entgegen der Zusage nicht wohnortnah eingesetzt worden sei. Erst mit Beginn der Ausbildung und den damit entstandenen zusätzlichen Kosten sowie der Ablehnung der Berufsausbildungsbeihilfe sei er auf die Inanspruchnahme des Wohngeldes

angewiesen gewesen. Ein Missbrauch liege damit nicht vor. Der Vater habe bereits in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht in der Parallelsache bestätigt, dass er seinen Mietanteil gezahlt habe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 2.11.2006 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Leipzig vom 5.6.2007 zu ändern und den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger für den Zeitraum September 2006 bis August 2007 ein monatliches Wohngeld in Höhe von 240,00 € zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er wiederholt im Wesentlichen die Gründe der ergangenen Bescheide.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte (zwei Bände und Beiheft für Prozesskostenhilfe) und die Verwaltungsvorgänge des Beklagten (zwei Heftungen) sowie die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge in dem Verfahren 4 A 761/08 verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

1. Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit hinsichtlich der Ziffern 2. und 3. des Widerspruchsbescheides vom 5.6.2007 (Rücknahme des Bewilligungsbescheides vom 2.11.2006 und Festsetzung des Erstattungsbetrages) übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren entsprechend § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und die dahingehende Unwirksamkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts festzustellen, § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO.

2. Die im Übrigen auf Erhöhung des bewilligten Wohngeldes gerichtete zulässige Berufung ist unbegründet.

2.1. Dies folgt nicht bereits daraus, dass nach dem Wortlaut des Bescheides der Landesdirektion Leipzig vom 18.8.2010 auch Ziffer 1. des Widerspruchsbescheides vom 5.6.2007, die die Zurückweisung des Widerspruches enthielt, zurückgenommen worden und damit möglicherweise die Ordnungsmäßigkeit des für die Verpflichtungsklage notwendigen Vorverfahrens entfallen sein könnte. Unabhängig von der Frage, ob eine nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Vorverfahrens zulässigerweise erhobene Klage durch eine Aufhebung der Widerspruchsentscheidung überhaupt nachträglich wieder unzulässig werden könnte, geht der Senat in Übereinstimmung mit der geäußerten Einschätzung der Beteiligten im vorliegenden Einzelfall davon aus, dass die Aufhebung der Ziffer 1. des Widerspruchsbescheides vom 5.6.2007 eine berichtigungsfähige offenbare Unrichtigkeit im Sinne des § 42 Satz 1 VwVfG darstellt. Einerseits hat die Landesdirektion Leipzig mit ihrer Entscheidung vom 18.8.2010 ersichtlich auf die von der Berichterstatteerin geäußerten Bedenken reagieren wollen, die sich jedoch ausschließlich auf die Rechtmäßigkeit der Rücknahme des Bewilligungsbescheides bezogen. Andererseits hat die Landesdirektion weder eine erneute Widerspruchsentscheidung getroffen noch eine solche angekündigt. Auch sachliche Gründe, die die Aufhebung der zurückweisenden Widerspruchsentscheidung tragen könnten, finden sich in dem Bescheid vom 18.8.2010 nicht.

2.2. Die Berufung ist jedoch deshalb unbegründet, weil der Kläger keinen Anspruch auf Erhöhung des bewilligten Wohngeldes von 232,00 € auf 240,00 € für den Zeitraum September 2006 bis August 2007 hat, so dass die Ablehnung des Beklagten rechtmäßig und der Kläger hierdurch nicht in seinen Rechten verletzt ist (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

In dem den vorhergehenden Bewilligungszeitraum betreffenden Verfahren 4 A 761/08 hat der Senat einen Anspruch auf Erhöhung des bewilligten Wohngeldes in seinem Urteil vom 31.8.2010 mit folgender Begründung verneint:

„Für den maßgeblichen Zeitraum erfüllt der Kläger bereits nicht die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Bewilligung von Wohngeld, so dass dahinstehen kann, ob die konkrete Berechnung des bewilligten Wohngeldes - wie der Kläger behauptet - fehlerhaft erfolgte. Jedenfalls kann der Kläger die beantragte Erhöhung um monatlich acht Euro nicht verlangen.

1. Dem Kläger kann entgegengehalten werden, dass er bereits die Voraussetzungen eines Anspruches auf Bewilligung von Wohngeld nicht erfüllt, obwohl der Beklagte für den maßgeblichen Zeitraum von zwei Jahren Wohngeld bewilligt und auch gezahlt hat. Die Bewilligung von Wohngeld schließt nicht eine der (Teil-)Bestandskraft fähige Feststellung

ein, dass ein Anspruch auf Bewilligung von Wohngeld dem Grunde nach besteht. Dem materiellen Fachrecht und dem einschlägigen Verwaltungsverfahrensrecht ist zu entnehmen, ob ein Verwaltungsakt dem Grunde nach erlassen werden darf (BVerwG, Urt. v. 7.11.1962, BVerwGE 15, 114). Eine Teilung der Wohngeldbewilligung nach Grund und Betrag ist jedoch dem Wohngeldrecht fremd (BVerwG, Urt. v. 8.7.1994, SächsVBl. 1995, 33). Ein Anspruch auf Erhöhung bewilligten Wohngeldes darf folglich mit der Begründung abgelehnt werden, bereits dem Grunde nach bestehe kein Anspruch.

2. Die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Bewilligung von (höherem) Wohngeld sind nicht erfüllt.

Wohngeld wurde nach § 1 Abs. 1 WoGG in allen im Bewilligungszeitraum geltenden Fassungen zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens unter anderem „als Mietzuschuss zu den Aufwendungen für den Wohnraum“ geleistet. Die in § 1 Abs. 1 WoGG genannten Aufwendungen wurden für den hier vom Kläger behaupteten Fall des Mietens einer Wohnung in sämtlichen Fassungen des § 5 Abs. 1 WoGG als Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen umschrieben. Zwar hat der Kläger mit seinen Eltern am 20.3.2004 einen so bezeichneten Mietvertrag unterzeichnet, nach dem er eine monatliche Miete von 305,10 € zahlen sollte. Der Senat konnte jedoch nicht die Überzeugung gewinnen, dass der Kläger aufgrund dieses Vertrages zuschussfähige Aufwendungen leisten musste.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 4.9.2008 (BVerwGE 132, 10) für den Bereich des Ausbildungsförderungsrechts bezogen auf Verträge zwischen nahen Angehörigen folgende allgemeinen Feststellungen getroffen:

„Für die Frage, ob ein behauptetes Darlehen als bestehende Schuld ... anzuerkennen ist, ist allein maßgeblich, ob ein Darlehensvertrag zivilrechtlich wirksam abgeschlossen worden ist und dies von dem insoweit darlegungspflichtigen Auszubildenden nachgewiesen werden kann. ... Der Senat berücksichtigt dabei, dass gerade auch im Ausbildungsförderungsrecht die Gefahr des Missbrauchs bestehen kann, wenn der Auszubildende die Behauptung aufstellt, er habe mit nahen Angehörigen einen sein Vermögen mindernden Darlehensvertrag geschlossen. Um dieser Gefahr entgegen zu wirken, ist es geboten, an den Nachweis des Abschlusses und der Ernstlichkeit der Verträge strenge Anforderungen zu stellen. Dies setzt etwa voraus, dass sich die Darlehensgewähr auch anhand der tatsächlichen Durchführung klar und eindeutig von einer verschleierte Schenkung oder einer verdeckten, auch freiwilligen Unterhaltsgewährung abgrenzen lässt. Die Ämter für Ausbildungsförderung und die Tatsachengerichte haben ihrerseits zur Klärung der Frage, ob überhaupt ein wirksamer Darlehensvertrag geschlossen worden ist und welchen Inhalt dieser gegebenenfalls hat, alle Umstände des Einzelfalls sorgsam zu ermitteln und umfassend zu würdigen. Soweit die relevanten Umstände in familiären Beziehungen wurzeln oder sich als innere Tatsachen darstellen, die häufig nicht zweifelsfrei feststellbar sind, ist es gerechtfertigt, für die Frage, ob ein entsprechender Vertragsabschluss vorliegt, äußerlich erkennbare Merkmale als Beweiszeichen (Indizien) heranzuziehen ...

Zutreffend führt das Verwaltungsgericht aber aus, dass die Annahme einer wirksam begründeten Darlehensschuld unter Angehörigen nicht zwingend einem strikten Fremdvergleich in dem Sinne standhalten muss, dass sowohl die Gestaltung (z.B. Schriftform,

Zinsabrede oder Gestaltung von Sicherheiten) als auch die Durchführung des Vereinbarten in jedem Punkte dem zwischen Fremden - insbesondere einem Kreditinstitut - Üblichen zu entsprechen hat ...

Ein Rückgriff auf die objektiven Merkmale des sogenannten Fremdvergleichs ist vielmehr allein bei der anhand einer umfassenden Würdigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls vorzunehmenden Prüfung geboten, ob überhaupt ein wirksamer Darlehensvertrag geschlossen worden ist ... Dabei sind die für und gegen einen wirksamen Vertragsabschluss sprechenden Indizien ... im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu gewichten und zu würdigen. ... Zweifel am Vertragsschluss können ferner berechtigt sein oder bestätigt werden, wenn die Durchführung des Darlehensvertrages nicht den Vereinbarungen entspricht und die Abweichung nicht nachvollziehbar begründet werden kann.“

Der Senat hat diese für das Ausbildungsförderungsrecht entwickelten Grundsätze bereits auf das insoweit vergleichbare Wohngeldrecht übertragen (Beschl. v. 25.3.2010 - 4 A 453/09 -, juris). Die nach diesen Vorgaben erforderliche Würdigung und Gewichtung aller Indizien im Rahmen einer Gesamtbetrachtung verschafft dem Senat nicht die Überzeugung, dass der Kläger aufgrund des mit seinen Eltern geschlossenen Vertrages zuschussfähige Aufwendungen leisten musste (so auch für einen vergleichbaren Fall: BayVGH, Beschl. v. 24.4.2006 - 9 C 06.839 -, juris).

Dem Abschluss des Mietvertrages zwischen dem Kläger und seinen Eltern am 20.3.2004 lagen nach den eigenen Aussagen des Klägers und seines Vaters mehrere Motive zu Grunde. Einerseits soll dem Kläger der Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit wohnortnaher Verwendung und Bezuschussung der Wohnung seitens des Arbeitgebers mit 150 € monatlich angeboten worden sein, der die Anmietung der Einliegerwohnung wirtschaftlich tragbar erscheinen ließ. Andererseits musste die Einliegerwohnung nach den Förderbedingungen der Sächsischen Aufbaubank von den Eltern des Klägers an nahe Familienangehörige vermietet werden, da andernfalls eine Rückforderung des Darlehens mit Vorfälligkeitsentschädigung drohte. Ausgehend hiervon dürfte es zunächst nachvollziehbar sein, dass der Kläger mit seinen Eltern den vorliegenden Vertrag geschlossen hat.

Zweifel, ob der Kläger auf der Grundlage dieses Vertrages tatsächlich zur Zahlung zuschussfähiger Aufwendungen verpflichtet wurde, ergeben sich aber aus der weiteren zeitlichen Abfolge der Geschehnisse, den getroffenen Zusatzvereinbarungen und den tatsächlichen Zahlungsmodalitäten, soweit diese sich erschließen lassen.

Bereits am 20.7.2004, also deutlich vor dem im Mietvertrag mit den Eltern festgelegten Mietbeginn zum 1.9.2004, mietete der Kläger eine weitere Wohnung in J..... Dies war nach den Angaben des Klägers der Tatsache geschuldet, dass er entgegen den Zusagen im Bewerbungsgespräch doch nicht wohnortnah, sondern in A....., eingesetzt wurde. Damit musste sowohl dem Kläger als auch dessen Eltern noch vor Mietbeginn bewusst geworden sein, dass die ursprüngliche Annahme, der Kläger könne die Miete für die Einliegerwohnung unter Berücksichtigung des Zuschusses des Arbeitgebers aufbringen, nicht mehr haltbar war. Der zugesagte Zuschuss, der später auch nur in Höhe von 100,00 € von dem Arbeitgeber getragen wurde, musste nunmehr für die zweite angemietete Wohnung eingesetzt werden. Dem Kläger stand damit allein seine Ausbildungsvergütung, die im ersten Lehrjahr 604,00 € betrug, zur Begleichung der Miete zur Verfügung. Ausgehend von den gesetzlichen Abzügen zur Sozialversicherung verblieben dem Kläger hiervon

473,00 €. Setzte man hiervon die Miete in Höhe von 305,10 € ab, blieben etwa 168 € zur Bestreitung des Lebensunterhalts. In die laufenden Kosten musste der Kläger die notwendigerweise anfallenden Kosten für Fahrten zur theoretischen Ausbildung bzw. von J..... nach A..... sowie für Heimfahrten mit mindestens 80,00 € monatlich einstellen. Für das gesamte Jahr 2005 hat der Kläger in der Steuererklärung schließlich Fahrten (weit überwiegend einfache Entfernung) von 12.265 km geltend gemacht. Von den verbleibenden 88,00 € hätte der Kläger Steuern und Versicherungen für das Kraftfahrzeug ebenso wie sonstige notwendige private Versicherungen zahlen müssen. Ausgehend von den für das Jahr 2005 im Rahmen der Steuererklärung geltend gemachten 552,00 €, ergäben sich weitere monatliche Aufwendungen in Höhe von 46,00 €. Berücksichtigte man schließlich noch weitere berufliche Aufwendungen (Arbeitsmittel, Arbeitskleidung usw.), die der Kläger in der Steuererklärung für das Jahr 2005 mit 579,00 € angegeben hat, wäre die Ausbildungsvergütung bereits erschöpft. Der Kläger hätte keinerlei finanzielle Mittel für Lebensmittel und sonstige Bedürfnisse des täglichen Lebens (beispielsweise hat der Kläger seine Telefonkosten im April 2007 mit monatlich 80,00 € beziffert). Angesichts der zu erwartenden finanziellen Verhältnisse musste daher sowohl dem Kläger als auch seinen Eltern bewusst sein, dass die Miete von der Ausbildungsvergütung keinesfalls wird gezahlt werden können. Trotz der Veränderung der zu erwartenden wirtschaftlichen Situation und der Tatsache, dass der Kläger die Einliegerwohnung allenfalls würde an Wochenenden nutzen können, wurde sowohl an dem Mietvertrag als auch an der vereinbarten Miete festgehalten. Dies lässt sich letztlich nur damit erklären, dass das Mietverhältnis unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten des Klägers zu dem Zweck, die Förderbedingungen der Sächsischen Aufbaubank zu erfüllen, geschlossen und aufrecht erhalten wurde. Ob ein Mietverhältnis, welches in erster Linie nicht deshalb begründet wurde, um notwendigen Wohnraum zu erhalten, sondern um andere Zwecke zu erfüllen, überhaupt wohngeldrechtlich zuschussfähig ist, mag an dieser Stelle dahinstehen. Jedenfalls ist als Indiz in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen, dass ein Vertrag aufrecht erhalten wurde, der nicht so wie vereinbart erfüllt werden konnte.

Zweifel an der Ernsthaftigkeit der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kläger und seinen Eltern sowie an der Mietzinsverpflichtung ergeben sich auch aus den Nachträgen zum Mietvertrag vom 25.6.2005, 20.11.2005 und 30.1.2006. Sämtlichen Vereinbarungen stellen der Kläger und seine Eltern voran, dass der Mietvertrag an die Einhaltung/Realisierung von Förderungsbestimmungen gebunden ist und sich nur durch Einhaltung dieser verwirklichen lässt. Dabei werden die Förderungsbestimmungen explizit mit der Wohngeldgewährung benannt. Der Kläger und seine Eltern haben damit selbst erklärt, dass der Mietvertrag nur dann realisiert und folglich Mietzahlungen auch nur dann erfolgen sollten, wenn Wohngeld bewilligt wird. Die nachträglichen Vereinbarungen sprechen daher dafür, dass für den Fall mangelnder Bewilligung von Wohngeld der Kläger nicht verpflichtet werden sollte, Miete zu zahlen.

Auch die in den Nachträgen vereinbarten zu zahlenden Mietbeträge deuten darauf hin, dass die Zahlung der Miete derart an die Bewilligung von Wohngeld geknüpft war, dass nur im Falle der Bewilligung von Wohngeld tatsächlich Miete zu zahlen war. Denn der auch im Falle der Bewilligung des höchsten Wohngeldes ohnehin von dem Kläger zu tragende Eigenanteil (305,10 € - 240,00 € = 65,10 €) wurde an den prozentualen Anteil des bewilligten Wohngeldes geknüpft.

Schließlich spricht auch die Tatsache, dass der Kläger erstmals am 4.7.2005, damit zehn Monate nach Abschluss des Mietvertrages und erst zu einem Zeitpunkt als mit Bescheid

vom 15.6.2005 erstmals Wohngeld bewilligt worden war, erste (nachgewiesene) Zahlungen auf die Miete leistete, dafür, dass zwischen Miete und Bewilligung von Wohngeld ein Abhängigkeitsverhältnis bestand.

Soweit der Kläger erstmals im Berufungsverfahren im Gegensatz hierzu vorträgt, die Mietzahlungen seien von dem am 1.12.2004 mit seinen Eltern abgeschlossenen Darlehensvertrag erfasst gewesen, überzeugt diese Argumentation nicht.

Der Kläger ist sowohl während des behördlichen Ausgangsverfahrens als auch des erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahrens mehrfach aufgefordert worden, seine bis dahin behaupteten Mietzahlungen zu belegen. Der Vater des Klägers ist hierzu im Rahmen seiner Zeugeneinvernahme vor dem Verwaltungsgericht ebenso befragt worden. Keiner der beiden hat den Darlehensvertrag, der bereits am 1.12.2004 geschlossen worden sein soll, erwähnt. Gründe, die dies nachvollziehbar erscheinen ließen, sind nicht ersichtlich, so dass das gesteigerte Vorbringen wenig glaubhaft erscheint. Im Übrigen wirft der behauptete Darlehensvertrag zusätzliche Fragen auf, die sich nicht nachvollziehbar beantworten lassen.

Sollte der Kläger mit seinen Eltern tatsächlich einen Darlehensvertrag geschlossen haben, der die Mietzinsverpflichtungen des Klägers erfasste, wäre nicht erklärbar, warum daneben zusätzliche Nachträge zum Mietvertrag geschlossen werden, durch die die vereinbarte Miete in Abhängigkeit zur Wohngeldbewilligung zunächst herabgesetzt wird. Wenn der Kläger - wie sich aus der überreichten Darlehensübersicht ergeben soll - jeden Monat die volle Miete als Darlehen gewährt bekommen haben soll, hätte es keiner weiteren Vereinbarung zur Miete bedurft. Jedenfalls hätte, nachdem zunächst eine geringere Miete vereinbart worden war, auch der zu gewährende Darlehensbetrag angepasst werden müssen, was ersichtlich nicht geschehen ist. Darüber hinaus ist die Gewährung eines Darlehens mit der Vereinbarung der Stundung in dem Mietvertrag nicht in Einklang zu bringen. Die Stundung einer Forderung bewirkt einen Zahlungsaufschub, während die Begleichung der Miete durch Hingabe eines Darlehens zum Erlöschen der Mietforderung führt. Beides nebeneinander macht wenig Sinn.

Auch inhaltlich wirft die Darlehensübersicht Zweifel auf. So werden hierin bereits ab September 2004, also ab dem Beginn des Mietverhältnisses, monatliche Barzahlungen des Klägers an seine Eltern als Leistungen auf die Miete (bis Februar 2006 wurden nach der Übersicht Darlehensbeträge nur für die Miete zur Verfügung gestellt) ausgewiesen. Dabei handelt es sich im hier streitgegenständlichen Bewilligungszeitraum um Beträge zwischen 25,00 € und 360,00 €. Woher der Kläger angesichts seiner bereits dargestellten finanziellen Lage diese Barmittel genommen haben will, ist unerklärlich. Dass der Kläger bereits von Beginn des Mietverhältnisses an jedenfalls Teilbeträge auf die Miete gezahlt hat, widerspricht auch den Angaben des Vaters des Klägers in der Zeugeneinvernahme. Er hat mehrfach (Seite 4 letzter Absatz, Seite 5 letzter Absatz der Sitzungsniederschrift) bestätigt, erst im Juli 2005 Leistungen auf die Miete erhalten zu haben.

Angesichts der vorgenannten Zweifel und Ungereimtheiten und der auch bei Vertragsverhältnissen unter nahen Angehörigen untypischen ständigen Änderungen und Anpassungen der Vertragsmodalitäten gelangt der Senat in der gebotenen Gesamtwürdigung nicht zu der Überzeugung, dass der Kläger aufgrund des mit seinen Eltern geschlossenen Vertrages zuschussfähige Aufwendungen leisten musste. Die Bewilligung von Wohngeld setzt aber tatsächliche Aufwendungen für den Wohnraum voraus (SächsOVG, Beschl. v. 25.3.2010,

a. a. O.). Es spricht vielmehr Überwiegendes dafür, dass der Kläger nur dann Miete zahlen sollte, wenn ihm auch Wohngeld bewilligt würde. Eine unter diesem Vorbehalt stehende Verpflichtung zur Zahlung von Miete wird den Anforderungen an „Aufwendungen“ im Sinne von § 1 Abs. 1 WoGG bzw. an Miete im Sinne von § 5 Abs. 1 WoGG jedoch nicht gerecht.

Ein Anspruch auf Bewilligung von Wohngeld stand dem Kläger mithin von vornherein nicht zu, so dass er auch keine Erhöhung des dennoch bewilligten Wohngeldes verlangen kann.“

Diese für den vorhergehenden Bewilligungszeitraum erfolgte Bewertung gilt gleichermaßen für den hier zu betrachtenden Zeitraum. In dem letzten Jahr der Ausbildung des Klägers hatten sich weder die vertraglichen Vereinbarungen noch die Zahlungsmodalitäten geändert. Bereits bei der Stellung des Wiederholungsantrages gab der Kläger an, derzeit keine Miete zu zahlen, weil die vorherige Bewilligung von Wohngeld ausgelaufen sei. Dies spricht erneut dagegen, dass der Kläger zuschussfähige Aufwendungen aufbringen musste.

Auch die finanziellen Verhältnisse des Klägers hatten sich nicht derart verbessert, dass eine Mietzahlung nunmehr unproblematisch möglich gewesen und daraus ableitend auch tatsächlich erfolgt wäre. Zwar stand dem Kläger im letzten Ausbildungsjahr nach seinem Ausbildungsvertrag eine Vergütung in Höhe von 803,00 € zur Verfügung. Jedoch hatte der Kläger mit seinen Eltern am 22.12.2006 einen Nutzungsvertrag über ein Kraftfahrzeug geschlossen, nach dem er monatlich zur Zahlung eines Betrages von 262,42 € verpflichtet war, so dass sich trotz Erhöhung der Ausbildungsvergütung um etwa 200 € die finanziellen Verhältnisse nicht verbessert hatten. Insoweit ist für den Senat auch für diesen Bewilligungszeitraum nicht nachvollziehbar, aus welchen Mitteln der Kläger die in der Darlehensübersicht benannten Beträge der Gutschriften (Bar/Verrechnungen) beglichen haben will. Diese belaufen sich auf monatliche Beträge zwischen 50,00 € und 925,00 €. Ebenfalls zweifelhaft erscheint, dass der Kläger in den Monaten Januar bis März 2007 auch sonstige Rechnungen über das Darlehen der Eltern beglichen, andererseits aber auch in diesen Monaten Zahlungen auf das Darlehen geleistet haben will, die deutlich über dem bewilligten und weitergeleiteten Wohngeld liegen.

Der Senat ist daher auch für den hier streitgegenständlichen Bewilligungszeitraum nicht zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger auf der Grundlage des Mietvertrages mit seinen Eltern Aufwendungen leisten musste, die im Sinne des Wohngeldrechts zuschussfähig wären. Die auf die Erhöhung des bewilligten Wohngeldes gerichtete Berufung ist folglich zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht, soweit das Verfahren eingestellt wurde, auf § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO i. V. m. § 154 Abs. 1 und 2 VwGO und, soweit die Berufung zurückgewiesen wurde, auf § 154 Abs. 2 VwGO. Soweit der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist, entscheidet der Senat nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens, wobei der bisherige Sach- und Streitstand zu berücksichtigen ist, § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Ausgehend hiervon sind dem Kläger insoweit die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen aufzuerlegen, weil seine gegen die Rücknahme des Bewilligungsbescheides und die Festsetzung des Erstattungsbetrages durch die Widerspruchsbehörde gerichtete Klage gegen den Landkreis Nordsachsen voraussichtlich erfolglos gewesen wäre. Aus § 78 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 1 VwGO folgt, dass Klagen gegen Widerspruchsentscheidungen, die eine erstmalige Beschwer enthalten, nicht gegen den Landkreis, sondern gegen den Freistaat Sachsen zu richten sind. Die in der Widerspruchsentscheidung erfolgte Rücknahme des Bewilligungsbescheides nebst Festsetzung des Erstattungsbetrages dürfte eine derartige selbständige Beschwer enthalten, so dass die Klage gegen den Landkreis voraussichtlich erfolglos gewesen wäre. Eine *reformatio in peius*, die eine Inanspruchnahme des Landkreises gerechtfertigt hätte, dürfte hingegen nicht gegeben sein, weil sich die Widerspruchsbehörde mit ihrer Entscheidung nicht im Rahmen des Devolutiveffekts des Widerspruches des Klägers gehalten haben dürfte (Brenner, in: So-dan/Ziekow, VwGO, 3. Aufl., § 79 Rn. 44; Dolde/Porsch, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: Nov. 2009, § 68 Rn. 47; BVerwG, Urt. v. 16.7.1998, VIZ 1998, 563). Wohngeldverfahren sind auch nach der Neufassung des § 188 VwGO nicht gerichtskostenfrei (SächsOVG, Urt. v. 22.6.2010 - 4 A 111/08 -, juris Rn. 36).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Zulassungsgrund nach § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung.

gez.:
Künzler

Meng

Koar

Beschluss vom 15. September 2010

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 2.416,00 € festgesetzt (§ 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 3 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Meng

Koar

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*